Anforderungen zur Blindleistungsfahrweise von Erzeugungsanlagen und Speichern sowie dem Betrieb von Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge am Niederspannungsnetz der LEW Verteilnetz GmbH



1. Anforderungen an die Blindleistungsfahrweise von Erzeugungsanlagen und Speichern im Niederspannungsnetz

Nachfolgende Übersicht gibt einen Überblick über die einzustellende Blindleistungsfahrweise von Erzeugungsanlagen und Speichern in Abhängigkeit des Typs und der Anlagengröße:

Anlagen- größe (S _{Amax} ; ΣS _{Emax)}	Typ-1-Anlagen, Stirlinggeneratoren und Brennstoffzellen (Synchron- generatoren)	Typ-2-Anlagen – nur Umrichter (PV, Wasser, Wind)	Typ-2-Anlagen – Asynchrongeneratoren (direkt an das Netz gekoppelt)	Speicher Im Betriebsmodus Energielieferung (Entladen) (Alle Speicher sind mit einem festen $cos\phi = 1,0$ auszuliefern.)
≤ 4,6 kVA (an <u>Erzeugungs-</u> <u>einheiten</u> umzusetzen)	Empfehlung: cosφ = 0,95 _{untererregt}	cosφ(P)-Kennlinie nach Bild 8*	cosφ = 0,95 _{untererregt} mit einer Genauigkeit von ± 0,02	cosφ = 0,95 _{untererregt}
> 4,6 kVA (an <u>Erzeugungs- einheiten</u> umzusetzen)	Q(U)-Kennlinie nach Bild 7* mit einem Stellbereich zwischen cosφ = 0,95 _{untererregt} und cosφ = 0,95 _{ubererregt}	Q(U)-Kennlinie nach Bild 7* mit einem Stellbereich zwischen cosφ = 0,90 _{untererregt} und cosφ = 0,90 _{übererregt}	cosφ = 0,95 _{untererregt} mit einer Genauigkeit von ± 0,02 (Die Kombination aus Generator und Kompensationseinrichtung darf bei Leistungen < S _{Emax} nicht verändert werden. Bei Abschaltung des Asynchrongenerators ist auch die zugehörige Kompensationseinrichtung vom Netz zu trennen.)	Q(U)-Kennlinie nach Bild 7* mit einem Stellbereich zwischen cosφ = 0,90 _{untererregt} und cosφ = 0,90 _{ubererregt}

^{*} gemäß VDE-AR-N 4105

Besonderheiten bei der Planung, Errichtung und beim Betrieb von Erzeugungsanlagen und Speichern mit jeweils $P_{Amax} \ge 135 \text{ kW}^{**}$:

** (gilt für KWK-Erzeugungseinheiten sowie bei Wind- und Wasserkrafterzeugungseinheiten, Stirlinggeneratoren, Brennstoffzellen und direkt mit dem Netz gekoppelten Asynchrongeneratoren mit einer Summenwirkleistung von jeweils $\sum P_{Emax} < 30 \text{ kW}$ je Energieträger)

(Details sind den Ausführungen der VDE-AR-N 4105 und VDE-AR-N 4110 zu entnehmen)

- Für alle Erzeugungseinheiten in dieser Erzeugungsanlage, die eine solche Erzeugungsanlage bilden, sind Einheitenzertifikate nach VDE-AR-N 4110 erforderlich (aber kein Anlagenzertifikat!)
- Kuppelschalter müssen gemäß Kapitel 10.4.5 der VDE-AR-N 4110 ausgelegt werden!
- Weitere Details sind in Kapitel 8.4 der VDE-AR-N 4105 aufgeführt. Zusammengefasst gilt:
 - o Die Netzrückwirkungen müssen nach VDE-AR-N 4100 eingehalten werden.
 - o Weiterhin muss der NA-Schutz mit den Standardvorgaben (Niederspannung) verwendet werden.

- o Sofern die Blindleistungsfahrweise Q(U) gefordert wird, muss die Q(U)-Kennlinie der VDE-AR-N 4105 verwendet werden, jedoch mit einem Stellbereich gemäß Kapitel 10.2.2 & 10.2.3 der VDE-AR-N-4110 (bei $P_{b \text{ inst}}$: $cos\phi = 0.95_{untererreqt}$ bis $cos\phi = 0.95_{ubererreqt}$).
- o Sofern die Blindleistungsfahrweise cosφ(P) aus der VDE-AR-N 4105 gefordert wird, ist das Verfahren "Blindleistungs-/Wirkleistungskennlinie Q(P)" aus der VDE-AR-N 4110 zu wählen. Dabei sind folgende Stützpunkte entsprechend VDE-AR-N 4110 Bild 9, zu parametrieren: P1 (-0,10/0,0), P2 (-0,45/0,0), P3 (-0,85/0,2794), P4 (-1,00/0,3287).
- o Es ist immer die eingeschränkte dynamische Netzstützung nach VDE-AR-N 4110 zu aktivieren.
- o Zuschaltbedingung: Die Zuschaltung einer Erzeugungsanlage oder eines Speichers nach VDE-AR-N 4110 erfolgt bei einer Betriebsspannung zwischen 90 % U_n und 110 % U_n an den Generatorklemmen der Erzeugungseinheit mit den zulässigen Leistungsgradienten der VDE-AR-N 4110.

2. Anforderungen an den Betrieb von Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge im Niederspannungsnetz

Die Blindleistungsfahrweise von Ladeeinrichtungen im Betriebsmodus "Energielieferung" (Entladevorgang) erfolgt analog zu Speichern.

Öffentliche Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge mit einer Summenbemessungsleistung ≤ 12 kVA benötigen grundsätzlich keine technische Einrichtung zur Wirkleistungsbegrenzung durch den VNB.

Im Falle von öffentlichen Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge mit einer Summenbemessungsleistung > 12 kVA kann zunächst auf den Einbau der technischen Einrichtung verzichtet werden. Diese kann jederzeit durch den VNB nachgefordert werden und ist innerhalb einer angemessenen Umsetzungsfrist einzubauen und kommunikativ mit dem VNB zu verbinden. Zu diesem Zweck wird daher empfohlen eine Datenverbindung zwischen dem zentralen Zählerplatz und der Ladeeinrichtung vorzubereiten (z.B. mittels Leerrohrs).

Bei nicht öffentlichen Ladeeinrichtungen ist gemäß §14a EnWG die Steuerung nach Vorgabe des VNB umzusetzen.

01.01.2024 Seite **2** von **2**